

Art. 63 GG; § 78 GO BT

Kanzlerwahl – ausnahmsweise in zwei Akten

Am 05.05.2025 hat der Deutsche Bundestag Friedrich Merz zum 10. Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland gewählt. Was nach einer geschäftsmäßigen und erwartbaren Mitteilung im Nachgang einer Bundestagswahl klingt, war ein historischer Vorgang: Friedrich Merz ist der erste Bundeskanzler, der nicht im ersten Wahlgang gewählt wurde. Eine Situation, die auch die Bundestagsabgeordneten überraschte. Diese waren mit diesem bislang nur theoretischen Vorgang nicht vertraut, sodass vor der Durchführung des zweiten Wahlgangs zunächst ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags eingeholt wurde. Es ist damit zu rechnen, dass die in dem Gutachten behandelten Fragen in naher Zukunft als **Zusatzfragen in Examenklausuren** oder auch im Rahmen der **mündlichen Prüfung** auftauchen werden. Deshalb hier die wichtigsten Informationen in Kürze:

I. Das Wahlverfahren des Art. 63 GG

Die Wahl des Bundeskanzlers regelt **Art. 63 GG**. Er sieht **drei Wahlgänge** mit unterschiedlichen Initiativrechten und unterschiedlichen Mehrheitserfordernissen vor.

1. Erster Wahlgang

Nach **Art. 63 Abs. 1 GG** wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt. Gewählt ist nach **Art. 63 Abs. 2 S. 1 GG**, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

a) Vorschlagsrecht

Nur der **Bundespräsident** ist in diesem Wahlgang zum Vorschlag einer Kandidaten bzw. eines Kandidaten berechtigt. Verfassungsrechtliche Vorgaben existieren in diesem Kontext nicht. Das hat zur Folge, dass der Bundespräsident sogar Personen zur Wahl vorschlagen kann, die **nicht Mitglied des Bundestages** sind. Um seine Aufgabe zu erfüllen, für die Funktionsfähigkeit der Bundesorgane zu sorgen, wird der Bundespräsident allerdings eine Person vorschlagen, die mit großer Wahrscheinlichkeit in diesem ersten Wahlgang gewählt werden wird. In der Praxis orientiert sich der Bundespräsident bei seinem Vorschlag deshalb am **Koalitionsvertrag**. Zudem finden **informelle Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden** statt, um ein Stimmungsbild zu ermitteln.

Merke: Es können auch Personen zum Bundeskanzler gewählt werden, die nicht Mitglied des Bundestages sind!

b) Kanzlermehrheit

Hintergrund dieser Vorbereitung ist die im ersten Wahlgang erforderliche sog. **Kanzlermehrheit**: Gewählt ist nur, wer die **Mehrheit der Stimmen der Mitglieder** des Deutschen Bundestages auf sich vereinigt. Mehrheit der Mitglieder bedeutet nach Art. 121 GG die **Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl**. Da der Bundestag derzeit nach § 1 Abs. 1 BWahlG aus 630 Abgeordneten besteht, sind für die Kanzlermehrheit **316 Stimmen** erforderlich.

Merke: Kanzlermehrheit bedeutet Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl!

c) Wahl ohne Aussprache

Die Kanzlerwahl findet ohne Aussprache statt, d.h. dem Wahlgang geht keine Debatte der Abgeordneten voraus, es darf deshalb auch keine Frage betreffend die Person oder die von ihr im Nachgang der Wahl verfolgte politische Ausrichtung der Bundesregierung erfolgen.

Merke: Der zweite Wahlgang ist nicht nur erforderlich, wenn der Vorgeschlagene im ersten Wahlgang keine Mehrheit findet, sondern auch dann, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder der Bundespräsident ihn nicht ernennt!

Merke: Die Bundestagsauflösung ist in das alleinige Ermessen des Bundespräsidenten gestellt! Dies zeigt Art. 58 S. 2 GG, wonach der Bundespräsident für die Auflösung keiner Gegenzeichnung der Bundesregierung bedarf.

Merke: Zwischen dem Wahlvorschlag und der Abstimmung müssen im zweiten und dritten Wahlgang mindestens drei Tage liegen, außer der Bundestag beschließt mit Zweidrittelmehrheit eine Verkürzung!

Merke: Die Kanzlerwahl ist geheim!

2. Zweiter Wahlgang

Bringt der erste Wahlgang keinen neuen Bundeskanzler hervor, kann der Bundestag nach **Art. 63 Abs. 3 GG** binnen 14 Tagen mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen. Das **Wahlvorschlagsrecht** geht nach **§ 4 S. 2 GO BT** über und kann von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst, ausgeübt werden. Innerhalb der vorgesehenen Frist kann eine **beliebige Anzahl an Abstimmungen** erfolgen, in denen weiterhin die **Kanzlermehrheit** erforderlich ist. Ob das **Ausspracheverbot** auch für diesen Wahlgang gilt, ist jedoch umstritten: Sieht man die Regelung in Art. 63 Abs. 1 GG als Schutz der Autorität des Bundespräsidenten an, kommt eine Übertragung auf den zweiten Wahlgang nicht in Betracht. Sieht man den Zweck des Verbots in der Vermeidung einer Vorabdiskussion der politischen Absichten des zu Wählenden, ist eine Erstreckung möglich.

3. Dritter Wahlgang

Führt auch der zweite Wahlgang nicht zu einem Kanzler, findet nach **Art. 63 Abs. 4 S. 1 GG** unverzüglich ein neuer Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang sieht das GG unterschiedliche Mehrheiten vor: Erreicht der Vorgeschlagene die **Kanzlermehrheit**, muss der Bundespräsident ihn zum Kanzler ernennen (Art. 63 Abs. 4 S. 2 GG). Erhält der Vorgeschlagene nur die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**, steht dem **Bundespräsidenten** nach Art. 63 Abs. 4 S. 3 GG ein **Wahlrecht** zu: Da die einfache Mehrheit in diesem Wahlgang gemäß Art. 63 Abs. 4 S. 1 GG genügt, kann er den Gewählten als sog. **Minderheitskanzler** ernennen. Alternativ kann der Bundespräsident aber auch den **Bundestag auflösen**. Einengende Vorgaben für die Auflösung existieren nicht; die Entscheidung ist damit in das Ermessen des Bundespräsidenten gestellt.

Die Auflösung des Bundestages ist dementsprechend kein Automatismus. Zwar verfolgen die Regelungen das Ziel, eine von einer ausreichenden und belastbaren Mehrheit im Bundestag getragene Regierung hervorzubringen. Ob sich solche Mehrheiten nach einer kurzfristigen (60 Tage, vgl. Art. 39 Abs. 1 S. 4 GG) Neuwahl erzielen lassen, darf bezweifelt werden.

II. Besonderheit Kanzlerwahl 2025: zwei Wahlgänge an einem Tag

Nachdem Friedrich Merz im Rahmen des ersten Wahlgangs nur 310 Stimmen erhielt, war die Kanzlermehrheit verfehlt und der erste Wahlgang beendet. Für den zweiten Wahlgang sieht Art. 63 Abs. 3 GG lediglich eine Ablauffrist vor (vierzehn Tage), sodass eine erste Abstimmung im zweiten Wahlgang grds. am selben Tag stattfinden kann. Da allerdings das Wahlvorschlagsrecht übergeht (s.o.), muss der Wahlvorschlag nach **§ 75 Abs. 1 Buchst. g GO BT** als Drucksache verteilt werden. Nach **§ 78 Abs. 5 GO BT** können Beratungen über eine Drucksache jedoch **frühestens am dritten Tag nach der Verteilung** erfolgen. Die Wahl von Friedrich Merz am Tag des Wahlvorschlags wurde dadurch möglich, dass der Bundestag mit **Zweidrittelmehrheit** nach **Art. 126 GO BT** eine **Abweichung von der Geschäftsordnung** beschloss. In der unmittelbar anschließenden Abstimmung erhielt Friedrich Merz 325 Stimmen.

III. Konsequenzen für „Abweichter“?

Übrigens: Die Abgeordneten der Regierungsfractionen, die im ersten Wahlgang gegen Friedrich Merz gestimmt haben, müssen keine Konsequenzen fürchten. Die Wahl erfolgt nach § 4 S. 1 i.V.m. § 49 GO BT mit **verdeckten Stimmzetteln**, ist also **geheim**. Zudem gilt das freie Mandat aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG natürlich auch im Rahmen der Kanzlerwahl.

RA Christian Sommer